

Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf an die entsprechenden Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12365

erste Lesung

Hier gibt nun Herr Minister Kutschaty für die Landesregierung die Einbringungsrede zu Protokoll. (*siehe Anlage 3*)

(Beifall von allen Fraktionen)

Wir kommen zur Abstimmung über die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/12365** an den **Rechtsausschuss**. Möchte jemand sich enthalten oder nicht überweisen? – Beides ist nicht der Fall.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Stärkung des Kreistags

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12362

erste Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. Ich vermute, dass die Landesregierung das dann auch tut. – Das ist so. (*siehe Anlage 4*)

Damit kommen wir zur Abstimmung über die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/12362** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** – er bekommt die Federführung – und an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie den **Innenausschuss**. Möchte jemand den Gesetzentwurf nicht überweisen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall.

Jetzt kommen wir zu:

18 Wahl der Mitglieder des WDR-Rundfunkrats gemäß § 15 Abs. 4 WDR-Gesetz

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/12377

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hierzu muss ich Ihnen eine ganze Menge Text vortragen.

(Zuruf: Zu Protokoll!)

– Nein, es ist nicht möglich, das zu Protokoll zu geben. Deshalb habe ich eben auch so viel Gas gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 des WDR-Gesetzes besteht der Rundfunkrat aus 60 Mitgliedern. Sieben dieser Mitglieder werden gemäß § 15 Abs. 4 des WDR-Gesetzes durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt.

Hierfür konnten sich Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen beim Landtag für die kommende Amtszeit des Rundfunkrates bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig. Der Landtag beschließt mit Zweidrittelmehrheit, welchen der gesetzlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht.

Mit Abschluss des Bewerbungsverfahrens sind im Landtag insgesamt 27 Bewerbungen eingegangen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus der Unterrichtung Drucksache 16/12377 ersichtlich.

Die Liste der Bewerbungen nebst allen Unterlagen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist jeder Fraktion sowie dem fraktionslosen Abgeordneten Schwerd zur Verfügung gestellt worden.

Dieses Verfahren war zuvor zwischen den Fraktionen einvernehmlich so verabredet worden.

Wie gerade ausgeführt, beschließt der Landtag gemäß § 15 Abs. 4 Satz 5 des WDR-Gesetzes mit Zweidrittelmehrheit, welche der Bewerber für die neue Amtsperiode einen Sitz im Rundfunkrat erhalten.

Zu den hierfür erforderlichen Abstimmungen möchte ich vorab ergänzende Hinweise geben:

Erstens. Die gesetzlich vorgegebene Zweidrittelmehrheit ist nach meiner Auffassung als Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu werten. Denn eine höhere Anforderung – zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Landtages – kommt nur bei ausdrücklicher Anordnung in der Rechtsgrundlage in Betracht. Daran fehlt es allerdings vorliegend.

Zweitens. Das Wahlverfahren ist ansonsten gesetzlich nicht geregelt. Die Abstimmung über die zu entsendenden Gruppen kann durch das übliche Verfahren des Handaufhebens gemäß § 43 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung durchgeführt werden. Dabei stehen alle Bewerber zur Abstimmung.

Drittens. Der Abstimmungsvorgang selbst soll so ablaufen, dass die Gruppen einzeln aufgerufen und zur Abstimmung gestellt werden. Da lediglich sieben